## Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt

## Öffentliche Auslegung zur Überprüfung des Lärmaktionsplans

Zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat das Amt Itzstedt gem. § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Dieser soll als Grundlage zur Verringerung der Lärmbelastungen und damit einhergehenden Gesundheitsrisiken entlang von stark befahrenen Bundes- und Landesstraßen dienen. Die Gemeinde hat im Jahr 2019 einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser Lärmaktionsplan ist alle fünf Jahre zu überprüfen. Hierzu ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplans liegt in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, vom 15.05.2024 bis zum 12.06.2024 einschließlich zur Einsichtnahme.

Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach vorheriger Terminabstimmung mit Frau Schubert, Telefon 04535/509-425 oder Email c.schubert@amt-itzstedt.de erfolgen.

Darüber hinaus steht der Entwurf des Lärmaktionsplans auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Einsichtnahme zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können die der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben.

Itzstedt, den 07.05.2024

AMT ITZSTEDT Der Amtsdirektor gez. Dirk Willhoeft